

1862 Ehe - und Übergabevertrag
Johanne Treller / Heinrich Hölter

Geschehen zu Alfeld am vierundzwanzigsten August eintausendachthundert zweiundsechzig.

Vor mir dem Königl. Hannoverschen Notar Alexander Conrad Heinrich Lauth, zu Alfeld wohnhaft, und den zugezogenen Zeugen als:

a. dem Uhrmacher Heinrich Mundt und
b. dem Handlungskommis Julius Oetting, beide hier wohnhaft, in deren Person ebensowenig wie in meiner eigenen, soweit auf die von mir angestellte Erkundigung bekannt geworden, die in de Pragraphen sieben und zwanzig bis dreissig der Notariatsordnung für das Königreich Hannover vom achtzehnten September Eintausendachthundertdreiundfünfzig bezeichneten Mängel stattfinden, er schienen

1. als Braut die Jungfrau Johanne Treller, noch minderjährig, in Woltershausen wohnhaft, in Vertretung und im Beistande ihres Vaters und ihrer Mutter,
2. des Anbauers und Hufschmidts Heinrich Treller und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Stoffregen, beide in Woltershausen wohnhaft,
3. als Bräutigam der Junggeselle Heinrich Hölter aus Sibbesse, und dessen
4. Vater, der Kothsass Friedrich Hölter aus Sibbesse
5. der Bäckermeister und Krämer August Fischer aus Sibbesse ein Schwager des Anbauers Treller
6. Der Anbauer Christian Thielemann aus Sibbesse, ein Verwandter des Kothsass Friedrich Hölter,

und ersuchten mich die sämtlichen Comparenten, einen Hofübergabecontract und einen Ehecontract notariell aufzunehmen.

Die sämtlichen Comparenten geben sodann gemeinschaftlich zu vernehmen wie folgt

§ 1

Der Kothsass Friedrich Hölter aus Sibbesse verschreibt und überträgt mit dem heutigen Tage seinem volljährigen Sohne Heinrich Hölter in Sibbesse den ihm eigentümlig zugehöeigin in Sibbesse zwischen dem dreiviertelspänner August Bartens und dem Kothsass Knösel sub Nummer vier und vierzig belegenen Erbkothhof mit allem Zubehör an Land, Wiesen, Weiden, Holzungen, Gebäuden, namentlich mit dem gesammten Feld, Hof, Garten Vieh - Inventar zum vollen freien Eigentume. Namentlich verschreibt der Friedrich Hölter seinem Sohne Heinrich nicht nur den fraglichen Erbkothhof mit dem Lande, welches früher zu diesem Hofe gehörte, sondern auch mit dem Lande, welches der Hofabgeber während der Zeit seines Hofbesitzes eigentümllich erworben hat, sodaß der Hofannehmer den Hof mit allem dem Lande eigentümllich erwirbt, welches der Abgeber bis zu diesem Augenblicke von dem Hofe aus bewirtschaftet hat.

Der Hofabgeber Friedrich Hölter bekennt, daß die Übertragung und der Besitz seines Hofes an seinem Sohn Heinrich bereits erfolgt ist. Selbstredend übernimmt der Hofannehmer Heinrich Hölter mit dem heutigen Tage die den fraglichen Hof belastenden Gemeinde und öffentlichen Abgaben.

§ 2

Der Hofannehmer Heinrich Hölter verpflichtet sich an seine Geschwister an Ablage zu leisten wie folgt:

1. an seine Schwester Justine Hölter in Amerika, welche bei ihrer Abreise nach Amerika Geld und Aussteuersachen bereits von den Eltern erhalten, die Summe von dreihundert und fünfzig Taler zu zahlen, für den Fall aber, daß die Schwester Justine arm und verlassen in die frühere Heimat zu Sibbesse zurückkehrt, an die Justine Hölter statt der 350 Taler die Summe von fünfhundert Talern zu zahlen.
2. der Hofannehmer Heinrich Hölter verpflichtet sich, an seine Schwester Wilhelmine, verehelichte Schaper in Irmseul, als Ablage und Abfindung vom väterlichen Hofe die Summe von fünfhundert Taler Courant oder in Zahlen 500 Taler im Laufe der nächsten drei Monate zu zahlen.
3. Der Hofannehmer verpflichtet sich, an seinen Bruder Christian Hölter als Ablage und Abfindung vom väterlichen Hofe die Summe von fünfhundert Talern in dem Augenblicke, wo derselbe das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zu zahlen. Der Christian Hölter erhält ausserdem vom Hofe ein vollständiges Bett mit Bettstelle und zwar dasjenige Bett, welches der Hofabgeber Friedrich Hölter zu diesem Zwecke bestimmt hat.

§ 3

Der Hofabgeber Friedrich Hölter in Übereinstimmung mit dem Hofannehmer Heinrich Hölter hat die Ablage und Abstimmung seiner Kinder vom väterlichen Hofe in gewissenhafter Erwägung seiner Vermögensverhältnisse festgesetzt, namentlich hat derselbe dabei in Betracht gezogen, daß die Tochter in Amerika bereits eine Abfindung vom Hofe erhalten hat und daß der Hofannehmer seine ganze Jugendzeit zum Besten des Hofes unentgeltlich als Dienstknecht verwandt hat und dabei die schwere Verpflichtung übernommen hat, seine Eltern, wie nachher festgesetzt, standesgemäß bis an deren Lebensende zu ernähren also eine Verpflichtung übernommen mit der Annahme des Hofes, deren Größe sich zur Zeit garnicht feststellen läßt.

§ 4

Der Hofabgeber Friedrich Hölter reserviert sich für sich und seine Ehefrau folgende, vom Hofannehmer zu leistende Leibzucht, als:

1. Freies Essen und Trinken am Tische des Hofannehmers bis zum Ableben der beiden Leibzüchter
2. den Mitgebrauch und die Mitbenutzung des gegenwärtigen und zukünftigen Hausgeräts, Freie Wärme und Licht und den Sitz in der Wohnstube,
4. Freie Wäsche und Pflege in Krankheiten, freien Arzt und Arznei, drei Taler Taschengeld alljährlich,
5. freie Beerdigung der Leibzüchter auf Kosten des Hofannehmers
6. die Schlafkammer oberhalb der Schneidekammer hinten hinaus,
7. ein Bett, welches die Leibzüchter zur Zeit in Benutzung haben.

Die Leibzüchter essen und trinken mit dem Hofannehmer und desse Familie an einem und demselben Tische und sprechen dieselbe Ernährung und Verpflegung an, wie solche der Hofannehmer genießt.

§ 5

Für den Fall, daß zwischen den Leibzüchtern und dem Hofannehmer Zwistigkeiten entstehen, so ist jeder Teil berechtigt, die auf Grund dieses Vertrages zu leistende Leibzucht aufzurufen.

Für diesen Fall verpflichtet sich der Hofannehmer den Leibzüchtern als Leibzucht zu prästiren alljährlich:

1. Achtzehn Himpten Roggen, à sieben und vierzig Pfund schwer, alljährlich zu leisten in vier Raten, Martini jeden Jahres anfangend
2. vier Himpten Weizen à fünfzig Pfund schwer, alljährlich zu leisten in vier Raten, Martini jeden Jahres anfangend
3. sechs Himpten Gerste à vierzig Pfund schwer, zu leisten wie oben.
4. einen halben Himpten weiße Kocherbsen und ein Viertel Metze Linsen, alljährlich jedes Jahres auf Martini zu leisten
5. fünfundzwanzig Ruten gedüngtes Grabenland in jedem Jahre.
6. den dritten Teil aus dem Obstgarten, sowohl vom grünen als trockenen Obstes jedes Jahres.
7. dreißig Ruten gut gedüngtes Klei - Kartoffelland für jedes Jahr.
8. dreißig Pfund Butter, vier Schock Käse, vier Schock Eier und täglich frische Milch, so viel, als man für 4 Pfennige erhält, unentgeltlich
9. vierzehn Bothen geschwungenen reinen Flachs, à sechzehn Pfund schwer.
10. einen festen Stall und Streustroh für ein Schwein
Stirbt ein Leibzüchter, so erhält der überlebende Leibzüchter nur die Hälfte der Leibzucht, mit Ausnahme der Posten zehn, elf, zwölf und dreizehn.
11. Die Leibzüchter reservieren sich die Kammer neben der Wohnstube und sind berechtigt, solche zur Stube umzusetzen; in diesem Falle gebürt den Leibzüchtern das Holz vom Hofe zur Heizung der Stube.
12. fünf Pfund Brenn-Öl jährlich. Die Schlafkammer sub Nr 6 in §4 verbleibt auch in diesem Falle den Leibzüchtern.
13. Den Mitgebrauch der Küche, des Kellers und des Bodenraumes, der Scheuer und der Dreschgerätschaften

§ 6

Der Leibzüchter Friedrich Hölter reserviert sich des zu seinem Hofe gehörige in der Dehne zwischen Klingebiel und Oppermann belegene, etwa einen und ein drittel Morgen große Ackerstück zum vollen freien Eigentum und ist dieses Land dem Hofannehmer nicht mit übertragen worden. Der Hofannehmer verpflichtet sich, dieses Stück Land alljährlich feld- und landwirtschaftlich zu bestellen und zu düngen, ohne eine Vergütung dafür ansprechen zu können.

Diese Verpflichtung besteht solange als einer der Leibzüchter am Leben ist und erst mit dem Tode der beiden Leibzüchter hört diese Verpflichtung auf. dem Tode fällt dieses Land als Ablage an den Christian Hölter. Sterben die Leibzüchter, ehe Christian Hölter großjährig ist, so fällt die Benutzung dieses Landes bis zur Großjährigkeit des Christian Hölter an Heinrich Hölter. Stirbt der Christian Hölter vor erreichter Volljährigkeit, so fällt dieses Stück Land an den Hof und den Hofbesitzer Heinrich Hölter zurück zu vollen freien Eigentum, mit der Verpflichtung, an jedem seiner Geschwister als Abfindung von diesem Lande die Summe von fünfzig Taler zu zahlen. Für den Fall, daß Christian Hölter das hannoversche Land verläßt, oder sich in einem anderen Orte als Sibbesse häuslich niederläßt, fällt dieses Stück Land an den Hofbesitzer Heinrich Hölter zurück und dagegen Heinrich verpflichtet, für dieses

Land die Summe von einhundertfünfundsiebzig Taler Courant an seinen Bruder Christian als Ergänzung der Ablage oder Abfindung zu zahlen. Dem Christian Hölter gebürt auch von dem Hofbesitzer Heinrich Hölter bis zu seiner Volljährigkeit die freie Wäsche und bis dahin der Wohnsitz bei seinen Eltern. Auch verpflichtet sich der Hofbesitzer Heinrich Hölter, seinem Bruder Christian alljährlich bis zu seiner Volljährigkeit eine Stiege Leinwand, im Mai des nächsten Jahres zum ersten Male, unentgeltlich zu verabreichen. Die Leineqand soll fünfviertel breites Haushaltsleinen sein. Die Leibzüchter reservieren sich alle und jede Disposition über ihr Capital und sonstiges Vermögen. Nur in dem Fall, daß sie oder vielmehr der Leibzüchter eine letztwillige Disposition nicht trifft, so teilen die Kinder das hinterlassene Vermögen der Eltern in gleiche Teile, nur erhalten die Söhne die Kleidungsstücke des Vaters, die Töchter die der Mutter im Voraus.

§ 7

Die Verlobten, die Jungfrau Johanne Treller und der Hofbesitzer Heinrich Hölter widerholen mit Einwilligung ihrer Eltern, daß sich gegenseitig gegebene Eheverprechen und geloben sich, dasselbe nächstens durch priesterliche Traung zu vollziehen.

§8

Zeitliche Güter anlangend, so verschreibt die Braut ihrem Bräutigam als Brautschatz zur Bestreitung der ehelichen Lasten folgendes:

1. Siebenhundert Taler Courant
2. ein vollständiges Bett, taxiert zu dem Werte von Fünzig Taler
3. eine Bettstelle, taxiert zu dem Werte von sechs Taler
4. ein drellenes und ein damastenes Laken, zwölf Stück Säcke, zwölf Stück drellene Handtücher, achtzehn Stück leinene Handtücher, taxiert zu dem Werte siebenzehn Taler zwanzig Groschen
5. ein Kleiderschrank, einen eschenen Koffer, eine Komode, ein Sofa, ein Tisch, sechs Stühle, taxiert zu dem Werte von fünfundfünzig Taler
6. fünfzehn Boten geschwungenen Flachs, einhundert dreißig Boten rauhen Flachs, eine Brake und ein Schwingebrett, ein Haspel und ein Spinnrad, taxiert zu dem Werte von vierzig Taler
7. drei leinene Kleider, drei Sitzkleider, drei halbseidene Kleider, ein schwarzes Kleid, zwei Lamakleider, acht Tücher, einen Tuchmantel, sechsunddreißig Hemde, zehn Paar Strümpfe, taxiert zu dem Werte von neunzig Taler.

Die Eltern versprechen dem Bräutigam, fünfhundert Taler Brauschatzgelde am Hochzeitstage mit der Tochter Johanne, die ändern oder den Rest des Brautschatzgeldes am nächsten Ostern mit zweihundert Taler zu zahlen. Die Aussteuergesgegenstände werden dem Bräutigam am Hochzeitstage behändigt. Endlich verspricht der Vater der Braut, den Brautleuten in den nächsten drei Monaten einen Kinderwagen, taxiert zu dem Werte von zwanzig bis fünfundzwanzig Taler als Brautschnatzgut zu verabreichen.

§ 9

Der Bräutigam, der Kotsass und Hof annehmer Heinrich Hölter, verschreibt dagegen seiner Braut zur Sicherheit des Brautschatzes sein gesamtes Vermögen, nichts daran ausgenommen, namentlich den ihm in diesem Protokolle übertragenen und in Sibbesse sub Nummer 44 belegenen Erbkothhof .

§ 10

Todesfälle anlangend, so verabreden die Verlobten ein gegenseitiges und wechselseitiges Erbrecht und zwar dahin, daß der längstlebende Ehegatte den zuerst versterbenden Ehegatten allein und ausschliesslich nach der Rechtsregel: "Längst Leib, längst Gut" beerbt, nur in dem Falle, daß Kinder aus dieser Ehe zur Zeit des Todes des einen oder anderen Ehegatten am Leben sind, gilt das gemeine Recht. Die Eltern der Braut und des Bräutigams anerkennen den vorstehenden Erbvertrag als sie verbindend an und verzichten auf jedes Erbrecht, namentlich auch auf den Pflichtteil, der ihnen an dem Nachlasse ihrer Kinder zusteht. Auch verspricht der Friedrich Hölter seine Ehefrau zu bestimmen, daß Sie wie auch er gatan auf ihren Pflichtteil und ihre Erbrechte an dem Nachlass ihres Sohnes verzichtet.

Hierauf ist dieses Protokoll den Parteien und Zeugen vorgelesen, dessen Inhalt von den Parteien und Zeugen genehmigt und darauf wie folgt

Johanne Treller
Heinrich Hölter
Heinrich Treller
Hölter
August Fischer
Thiesemann
H. Mundt als Zeugen
Julius Oettling als Zeuge

eigenhändig unterschrieben. Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

Alexander Conrad Heinrich Lauth,
königlich hannoverscher Notar, wohnhaft in Alfeld.